



St. Pölten, am 22. Dezember 2004
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

Bearbeiter: Reisinger
Durchwahl: 12707

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

LR-PL-L-14/004-2004

Durchschrift

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.12.2004
zu Ltg.-**336/A-5/88-2004**
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic und Mag. Fasan betreffend Verhöhnung von BürgerInnen durch BehördenvertreterInnen im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung, Gefährdung des Naturdenkmales „Figur-Biotop“ und Missachtung des Wasserschutzes der NÖ Landesverfassung, eingebracht am 18. November 2004; Ltg.-336/A-5/88-2004 wird mitgeteilt, dass es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt und nicht um eine Angelegenheit der Landesverwaltung gemäß Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung in Vertretung mit § 39 Abs. 2 Landesgeschäftsordnung 2001.

Zur Verfahrensleitung kann mitgeteilt werden, dass im Sinne einer bürgernahen Verwaltung über das normale Verwaltungshandeln hinausgehend von Behördenvertreter die Bürgerinitiative in sehr verständlicher Form (mittels Flippchart) informiert wurden. Aufgrund des Hinweises der Bürgerinitiative über die nicht ordnungsgemäße Funktion der Bodenfilteranlage und andererseits aufgrund der Sensibilität im Umgang mit dem Naturdenkmal wurden weiters auf Veranlassung der Behördenvertreter zusätzliche Untersuchungen über die Sickerfähigkeit durchgeführt, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden.

Ergänzend wurde erläutert, dass bei Störfällen zur Betätigung des Not-Absperrschiebers in erster Linie die Gemeinde Wiener Neudorf, an die sich der Bescheid richtet verpflichtet ist; darüber hinaus, aber auch jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können (vgl. § 31 WRG –

allgemeine Sorge für die Gewässerreinigung). In diesem Sinne können natürlich auch die im Betriebsgebiet angesiedelten Betriebe und auch Vertreter der Bürgerinitiative tätig werden.

Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass die jährlich durchgeführten Untersuchungen des zu versickernden Wassers, welches gemäß den Intentionen der NÖ Wassercharta wieder dem örtlichen Grundwasserkörper zugeführt wird, um ein Absinken des lokalen Grundwasserspiegels zu vermeiden, die Unbedenklichkeit dieses Wassers zeigen. Großteils liegen die Werte sogar unter der Nachweisgrenze der angewandten Untersuchungsmethoden. Von diesem Sachverhalt wurden alle betroffenen Parteien und Beteiligten wiederholt in Kenntnis gesetzt.

Mit besten Grüßen
Dipl.Ing. Plank eh.